

Der Landtag von Niederösterreich hat - hinsichtlich der Bestimmungen der Ziffern 1 bis 42 in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 177/1952, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl.Nr.239/1965 und 114/1977 - am [redacted] beschlossen:

G e s e t z

mit dem die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1967 geändert wird

Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1967, LGBL.Nr.208/1967, wird geändert wie folgt:

1. § 1 erhält folgende Überschrift: "Regelungsgegenstand".
2. Im § 1 Abs.1 tritt anstelle des Klammerausdruckes " (§ 5 der NÖ Landarbeitsordnung, LGBL.Nr.66/1949, in der jeweiligen Fassung)" der Klammerausdruck " (§ 5 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBL.9020)".
3. Die Gliederungsbezeichnung "Abschnitt 2" hat zu entfallen; der bisherige Abschnitt 3 erhält die Bezeichnung 2.
4. Im § 4 Abs.1 tritt anstelle des Klammerausdruckes " (§ 96 Abs.3 der NÖ Landarbeitsordnung, LGBL.Nr.66/1949, in der jeweiligen Fassung)" der Klammerausdruck " (§ 130 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBL.9020)".
5. Im § 4 haben die bisherigen Abs.3 bis 6 zu entfallen; der nunmehrige Abs.3 hat zu lauten:
"(3) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der Berufsschule bzw. der Fachkurse (§ 16) ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat er nachzuweisen, daß er sich jenes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten angeeignet hat, das ihn zur Ausübung der dem Berufsausbildungszweig "Landwirtschaft" eigentümlichen Tätigkeit befähigt (Ausbildungsziel). Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt er die Berufsbezeichnung "Landwirtschaftlicher Facharbeiter"."

6. § 5 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene für die Landwirtschaft unter Berücksichtigung des Grades ihrer Spezialisierung bedeutsamen Fachgebiete zu bestimmen, auf denen besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können. Vor Erlassung der Verordnung ist die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören."

7. § 6 hat zu lauten:

"(1) Nach einer dreijährigen Tätigkeit als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen landwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Meisterlehrganges (§ 19 Abs.2) ist der landwirtschaftliche Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen.

(2) Bei dieser Prüfung hat der landwirtschaftliche Facharbeiter nachzuweisen, daß er sich auf allen Gebieten der Landwirtschaft jene Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, die zur ordnungsgemäßen Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes sowie zur Ausbildung von Lehrlingen für den Berufsausbildungszweig "Landwirtschaft" erforderlich sind (Ausbildungsziel). Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt er die Berufsbezeichnung "Landwirtschaftsmeister"."

8. Im § 7 Abs.1 hat der erste Satz zu lauten:

"Dem Landwirtschaftsmeister sind besondere Kenntnisse auf einem gemäß § 5 Abs.3 bestimmten Fachgebiet im Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung zu bescheinigen, wenn er eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat."

9. Der bisherige Abschnitt 4 erhält die Bezeichnung 3.

10. Im § 10 Abs.1 tritt anstelle des Klammerausdruckes "(§ 96 Abs.3 der NÖ Landarbeitsordnung, LGBI.Nr.66/1949, in der jeweiligen Fassung)" der Klammerausdruck "(§ 130 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBI.9020)".

11. Im § 10 haben die bisherigen Abs.3 bis 6 zu entfallen; die nunmehrigen Abs.3 und 4 haben zu lauten:

"(3) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der Berufsschule bzw. der Fachkurse (§ 16) ist der Lehrling zur Gehilfenprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat er nachzuweisen, daß er sich jenes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten angeeignet hat, das ihn zur Ausübung der dem jeweiligen Sondergebiet der Landwirtschaft eigentümlichen Tätigkeit befähigt (Ausbildungsziel). Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt er die Berufsbezeichnung "Gehilfe" mit der Bezeichnung des Sondergebietes (z.B. "Gehilfe der ländlichen Hauswirtschaft", "Gärtnergehilfe").

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene für die einzelnen Sondergebiete der Landwirtschaft unter Berücksichtigung des Grades ihrer Spezialisierung bedeutsamen Fachgebiete zu bestimmen, auf denen besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können. Vor der Erlassung der Verordnung ist die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören. Im übrigen sind § 5 Abs.1 und 2 sinngemäß anzuwenden."

12. § 11 hat zu lauten:

"(1) Nach einer Gehilfenzeit von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen landwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Meisterlehrganges (§ 19 Abs.2) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Gehilfe nachzuweisen, daß er sich auf dem jeweiligen Sondergebiet der Landwirtschaft jene Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, die zur ordnungsgemäßen Führung eines auf das betreffende Sondergebiet abgestellten Betriebes sowie zur Ausbildung von Lehrlingen für das jeweilige Sondergebiet erforderlich sind (Ausbildungsziel). Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt er die Berufsbezeichnung "Meister" mit der Bezeichnung des Sondergebietes (z.B. "Meister der ländlichen Hauswirtschaft", "Gärtnermeister").

(2) Dem Meister in einem Sondergebiet der Landwirtschaft sind besondere Kenntnisse auf einem für dieses Sondergebiet vorgesehenen, gemäß § 10 Abs.4 bestimmten Fachgebiet im Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung zu bescheinigen, wenn er eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat. Diese Zusatzprüfung kann anlässlich der Meisterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden. Im übrigen ist § 7 Abs.2 sinngemäß anzuwenden."

13. Der bisherige Abschnitt 5 erhält die Bezeichnung 4.
14. Im § 13 Abs.1 tritt anstelle des Klammersausdruckes " (§ 96 Abs.3 der NÖ. Landarbeitsordnung, LGBL.Nr.66/1949, in der jeweiligen Fassung)" der Klammersausdruck " (§ 130 der NÖ. Landarbeitsordnung 1973, LGBL.9020)".
15. Im § 13 haben die bisherigen Abs.3 bis 6 zu entfallen; der nunmehrige Abs.3 hat zu lauten:
"(3) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der Berufsschule bzw. der Fachkurse (§ 16) ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat er nachzuweisen, daß er sich jenes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten angeeignet hat, das ihn zur Ausübung der dem Berufsausbildungszweig "Forstwirtschaft" eigentümlichen Tätigkeit befähigt (Ausbildungsziel). Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt er die Berufsbezeichnung "Forstfacharbeiter"."
16. Im § 13 erhält der bisherige Abs.7 die Bezeichnung 4.
17. Im § 14 Abs.1 tritt anstelle des Klammersausdruckes " (§ 96 Abs.3 der NÖ. Landarbeitsordnung, LGBL.Nr.66/1949, in der jeweiligen Fassung)" der Klammersausdruck " (§ 130 der NÖ. Landarbeitsordnung 1973, LGBL.9020)".
18. Im § 14 haben die bisherigen Abs.3 und 4 zu entfallen; der nunmehrige Abs.3 hat zu lauten:
"(3) Die Bestimmungen des § 13 Abs.3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Prüfling durch die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung die Berufsbezeichnung "Forstgartenfacharbeiter" erwirbt."

19. § 15 hat zu lauten:

"(1) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer forstwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Meisterlehrganges (§ 19 Abs.2) ist der Forstfacharbeiter (Forstgartenfacharbeiter) zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstfacharbeiter (Forstgartenfacharbeiter) nachzuweisen, daß er sich jene allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten auf allen Gebieten der Forstwirtschaft angeeignet hat, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eines forstwirtschaftlichen Betriebes (Forstgartens) sowie zur Ausbildung von Lehrlingen für den Berufsausbildungszweig "Forstwirtschaft" erforderlich sind; der Forstgartenfacharbeiter hat insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Forstpflanzenproduktion und Kulturpflege nachzuweisen (Ausbildungsziel). Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt der Forstfacharbeiter die Berufsbezeichnung "Forstwirtschaftsmeister", der Forstgartenfacharbeiter die Berufsbezeichnung "Forstgartenmeister".

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene für die Forstwirtschaft unter Berücksichtigung des Grades ihrer Spezialisierung bedeutsamen Fachgebiete zu bestimmen, auf denen dem Forstwirtschaftsmeister (Forstgartenmeister) besondere Kenntnisse im Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung zu bescheinigen sind, wenn er eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat. Diese Zusatzprüfung kann anlässlich der Meisterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden. Vor Erlassung der Verordnung ist die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören. Im übrigen ist § 7 Abs.2 sinngemäß anzuwenden."

20. Der bisherige Abschnitt 6 erhält die Bezeichnung 5 mit der einzufügenden Überschrift: "Pflichtkurse; Ausnahmen von Prüfungsvoraussetzungen".

21. Im § 16 haben die bisherigen Abs.2 bis 4 zu entfallen; der nunmehrige Abs.2 hat zu lauten:
"(2) Der Lehrling hat in jedem Lehrjahr, in dem er keine dem Lehrverhältnis entsprechende Fachrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule besucht, ergänzende Fachkurse in der Dauer von mindestens zwei Wochen zu besuchen. Die erfolgreiche Absolvierung einer einschlägigen Fachschule ersetzt diese Fachkurse."
22. Die Gliederungsbezeichnung "Abschnitt 7" hat zu entfallen.
23. § 17 Abs.1 und 2 haben zu lauten:
"(1) Absolventen der Universität für Bodenkultur und Absolventen einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt sind zu jenen in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfungen zuzulassen, die dem Ausbildungszweig nach ihren absolvierten Studien- und Fachrichtungen entsprechen.
(2) Zur Facharbeiterprüfung (§§ 4, 13 und 14) bzw. Gehilfenprüfung (§ 10) ist auch zuzulassen, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und insgesamt eine mindestens dreijährige der Art der Prüfung entsprechende praktische Tätigkeit in dem betreffenden Ausbildungszweig und den erfolgreichen Besuch eines mindestens dreiwöchigen Vorbereitungskurses (§ 19 Abs.2 lit.b) nachweisen kann."
24. § 17 Abs.3 und 4 haben zu entfallen.
25. § 18 hat zu lauten:
"(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die für die Zulassung zur Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen, wenn der Nachsichtswerber
a) nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens vier Jahre in dem in Betracht kommenden Zweig der Land- und Forstwirtschaft praktisch tätig war sowie
b) die erfolgreiche Absolvierung einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule der einschlägigen Fachrichtung oder entsprechender Vorbereitungskurse (§ 19 Abs.2 lit.b) in der Dauer von insgesamt mindestens drei Wochen nachweisen kann.

(2) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die für die Zulassung zur Meisterprüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen, wenn der Nachsichtswerber

- a) nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens sieben Jahre in dem in Betracht kommenden Zweig der Land- und Forstwirtschaft praktisch tätig war sowie
- b) die erfolgreiche Absolvierung einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule der einschlägigen Fachrichtung oder eines entsprechenden Meisterlehrganges (§ 19 Abs.2 lit.c) oder nach Ablegung der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung der einschlägigen Fachrichtung den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Vorbereitungskurses (§ 19 Abs.2 lit.b) in der Dauer von insgesamt mindestens sechs Wochen nachweisen kann; zwischen der Ablegung der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung und der Erteilung der Nachsicht hat jedoch eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit (lit.a) zu liegen."

26. Der bisherige Abschnitt 8 erhält die Bezeichnung 6.

Die Überschrift des Abschnittes 6 hat zu lauten:

"Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften; Berufsdokumente".

27. § 19 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Einrichtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fachkurse, Vorbereitungskurse und Meisterlehrgänge obliegt der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Hierbei ist auf das in Betracht kommende Ausbildungsziel entsprechend Bedacht zu nehmen; insbesondere muß

- a) ein Fachkurs geeignet sein, das für die Ablegung der in Betracht kommenden Facharbeiter-, Gehilfen- oder Zusatzprüfung erforderliche Fachwissen unter Berücksichtigung der in der Lehre erworbenen praktischen Kenntnisse zu vermitteln;
- b) ein Vorbereitungskurs geeignet sein, das für die Ablegung der in Betracht kommenden Facharbeiter-, Gehilfen- oder Meisterprüfung erforderliche Fachwissen unter Berücksichtigung der in der betreffenden Tätigkeit erworbenen praktischen Kenntnisse zu vermitteln;

c) ein Meisterlehrgang mindestens 480 Stunden umfassen und geeignet sein, durch Vertiefung der Berufskennnisse und des Berufswissens eine berufliche Weiterbildung zu vermitteln, die zur fachlich selbständigen Berufsausübung befähigt."

28. Dem § 19 ist nachstehender Abs.3 anzufügen:

"(3) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann für Personen, die die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen nach diesem Gesetz erfüllen oder denen dafür die Nachsicht (§ 18) erteilt worden ist, Kurse zur Festigung der erforderlichen Prüfungskenntnisse einrichten (Wiederholungskurse)."

29. Im § 21 hat die lit.f zu lauten:

"f) den Verfall der Prüfungstaxe bei Nichtantreten des angemeldeten Prüflings zur Prüfung"

30. Im § 22 Abs.1 ist folgender Satz anzufügen:

"Diese Anordnung ist jedoch nur zulässig, wenn der Rechtsträger der Schule oder die über den Lehrbetrieb verfügungsberechtigte Person der Abhaltung der Prüfung an diesem Ort zugestimmt hat."

31. § 22 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Die Prüfung besteht - unbeschadet der Bestimmungen des § 24 a Abs.4 und § 25 Abs.4 - aus einem praktischen und theoretischen (schriftlichen und mündlichen) Teil. Die Prüfung soll dartun, daß sich der Prüfungswerber alle in der für ihn geltenden Prüfungsordnung vorgeschriebenen Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse in seinem Berufszweig in ausreichendem Ausmaß erworben hat. Bei fortgesetzter Berufsausbildung in einem weiteren Berufszweig der Land- und Forstwirtschaft ist der Prüfling, falls er nach einer bereits erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung (Facharbeiter- bzw. Gehilfen- oder Meisterprüfung) eine zusätzliche Prüfung innerhalb von vier Jahren ablegt, in der gleichen Ausbildungsstufe nur in jenen Gegenständen zu prüfen, die er noch nicht im vorgeschriebenen Umfang und mit mindestens befriedigendem Erfolg bestanden hat."

32. § 22 Abs.7 hat zu lauten:

"(7) Jede Prüfung, die nicht bestanden wurde, darf nur zweimal wiederholt werden. Die Prüfungskommission hat die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf der Prüfling neuerdings zur Prüfung antreten kann (Wiederholungsprüfung). Gleichzeitig hat sie auszusprechen, ob der Prüfling bei der Wiederholung die ganze oder nur einen Teil der Prüfung abzulegen hat. Die Prüfung ist zur Gänze zu wiederholen, wenn mehr als zwei Prüfungsgegenstände bei der Prüfung mit "nicht genügend" bewertet wurden, anderenfalls ist die Prüfung nur in dem Gegenstand zu wiederholen, in dem sie nicht bestanden wurde. Bei Wiederholung der Prüfung zur Gänze ist diese frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, bei Wiederholung in zwei Prüfungsgegenständen frühestens nach zwei Monaten, bei Wiederholung in einem Prüfungsgegenstand frühestens nach einem Monat zulässig."

33. § 22 Abs.10 hat zu lauten:

"(10) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterfertigendes Zeugnis auszustellen, das bei Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes die durch die Prüfung erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten hat. Die in den einzelnen Prüfungsgegenständen erreichten Noten sind auf der Rückseite des Zeugnisses auszuweisen. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat weiters auf Grund erfolgreich abgelegter Zusatzprüfungen besondere Fähigkeiten oder besondere Kenntnisse zu bescheinigen."

34. Im § 23 Abs.4 hat die lit.e zu lauten:

"e) Personen, die zwar die Voraussetzungen gemäß lit.a bis d nicht erfüllen, von denen jedoch durch ihre bisherige erfolgreiche Tätigkeit in einem einschlägigen Zweig der Land- und Forstwirtschaft oder Verwaltung angenommen werden kann, daß sie sich jene fachlichen Kenntnisse angeeignet haben, die als Prüfer erforderlich sind."

35. § 23 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden wenigstens drei Mitglieder, und zwar je ein Mitglied aus dem Kreise der Dienstgeber, der Dienstnehmer und der land- und forstwirtschaftlichen Lehrkräfte anwesend sind."

36. Die Gliederungsbezeichnung "Abschnitt 9" hat zu entfallen.

37. Der bisherige Abschnitt 10 erhält die Bezeichnung 7 mit der einzufügenden Überschrift "Anrechnungs- und Anerkennungs-vorschriften".

38. Nach § 24 wird innerhalb des Abschnittes 7 folgender § 24 a angefügt:

"§ 24 a

Anrechnung von Ausbildungszeiten in verwandten Berufen oder
in Schulen

(1) Eine in verwandten Berufen zurückgelegte Ausbildungszeit ist, sofern sie mindestens drei Monate ununterbrochen gedauert hat, für den Berufszweig "Landwirtschaft", die Berufszweige der "Sondergebiete der Landwirtschaft" sowie den Berufszweig "Forstwirtschaft" nach Maßgabe des Abs.2 zu berücksichtigen.

(2) Verwandte Berufe sind solche, in welchen Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsvorgänge, wie in dem jeweils in Betracht kommenden Berufszweig der Land- und Forstwirtschaft (§§ 2 bis 15) erfordern. Die Landesregierung hat die verwandten Berufe durch Verordnung zu bezeichnen und darin festzulegen, in welchem Verhältnis die zurückgelegten Ausbildungszeiten unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit der üblicherweise erworbenen Kenntnisse zu den Ausbildungszeiten im nunmehr angestrebten Berufszweig zu berücksichtigen sind; die vorzusehende Anrechnung darf hierbei ein Ausmaß von höchstens zwei Dritteln der jeweils erforderlichen Lehr- oder Praxiszeit nicht überschreiten. Vor Erlassung der Verordnung ist die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören.

(3) Auf die jeweils erforderlichen Lehr- oder Praxiszeiten (§§ 4 bis 7, 10, 11, 13 bis 15, 17 und 18) sind anzurechnen:

- a) die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht an einschlägigen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten oder an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erfolgreich abgeschlossenen Schulstufen im Ausmaß der tatsächlichen Dauer;
- b) die erfolgreich besuchten einschlägigen Kurse oder Lehrgänge (§ 19 Abs.2) im Ausmaß der tatsächlichen Dauer;
- c) die Beschäftigungszeiten in verwandten Berufen oder nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht der Besuch einschlägiger Schulen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs.2.

(4) Die Schul-, Lehrgangs- oder Kurszeiten dürfen in jedem Fall nur für eine der beiden Ausbildungsstufen, entweder bei der Zulassung zur Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung oder zur Meisterprüfung, im vorgesehenen Ausmaß berücksichtigt werden.

(5) Der erfolgreiche Besuch von mindestens drei Schulstufen einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder die erfolgreiche Absolvierung einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule ersetzt die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für die einzelnen Gegenstände des theoretischen Teils der einschlägigen Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung insoweit, als

- a) die entsprechenden Pflichtgegenstände im Abgangs-(Abschluß-)zeugnis mit mindestens "befriedigend" benotet sind und
- b) der erforderliche praktische Teil der Berufsprüfung binnen drei Jahren nach dem Schulabgang (-abschluß) erfolgreich abgelegt wird.

(6) Die in Betracht kommenden Noten des Abgangs-(Abschluß-)zeugnisses sind im Fall des Abs.5 für den theoretischen Teil der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung zu übernehmen. Der Prüfungswerber ist unbeschadet dieser Regelung berechtigt, sich binnen der Frist gemäß Abs.5 lit.b zur Ablegung einer Prüfung in allen oder einzelnen Gegenständen des theoretischen Teiles der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung anzumelden. Durch das Ergebnis einer solchen Prüfung können die bisherigen Noten verbessert, jedoch nicht verschlechtert werden."

39. Der bisherige Abschnitt 11 erhält die Bezeichnung 8 mit der einzufügenden Überschrift "Schlußbestimmungen".
40. Die Gliederungsbezeichnungen "Abschnitt 12" und "Abschnitt 13" haben zu entfallen.
41. § 27 hat zu lauten:

"§ 27

Abgabenbefreiung

Amtshandlungen nach diesem Gesetz unterliegen keiner Verwaltungsabgabe."

42. § 28 hat zu lauten:

"Wer eine in diesem Gesetz vorgesehene Berufsbezeichnung unbefugt führt, begeht, sofern die Tat nicht eine von den Gerichten zu ahndende strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,-- zu bestrafen."

43. Der Artikel II hat zu lauten:

"Artikel II

§ 29.

Berufsausbildung der Selbständigen in der
Land- und Forstwirtschaft

(1) Die Bestimmungen des Artikel I sind sinngemäß auch auf den nicht durch § 1 Abs.1 erfaßten Personenkreis, hinsichtlich der Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe der Abs.2 und 3 anzuwenden.

(2) Die unter Abs.1 fallenden Personen sind zur Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs.2 oder § 18 Abs.1 erfüllen. Die Bestimmungen des § 24 a Abs.3 und 4 sind anzuwenden.

(3) Die unter Abs.1 fallenden Personen sind zur Meisterprüfung zuzulassen, wenn sie

a) die Voraussetzungen gemäß § 6, § 11 oder § 15 erfüllen
oder

b) die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs.1 oder § 18 Abs.2
erfüllen oder

143
(610)

c) das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und durch mindestens vier Jahre einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zumindest als Nebenerwerb geführt haben und den erfolgreichen Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule der einschlägigen Fachrichtung oder eines entsprechenden Meisterlehrganges oder nach Ablegung der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung der einschlägigen Fachrichtung den erfolgreichen Besuch eines entsprechenden Vorbereitungskurses in der Dauer von insgesamt mindestens sechs Wochen nachweisen können; zwischen der Ablegung der Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung und der Zulassung zur Meisterprüfung hat jedoch eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit zu liegen.

Für die Fälle lit.a bis c sind die Bestimmungen des § 24 a Abs.3 und 4 anzuwenden; eine praktische Tätigkeit, die einer Facharbeiter- bzw. Gehilfentätigkeit in einem Berufszweig der Land- und Forstwirtschaft zumindest gleichwertig ist, ist in diesem Sinne auf die vierjährige Betriebsführung (lit.c) anzurechnen."

44. Der Überschrift des Artikels III ist die Gliederungsbezeichnung "§ 30" voranzustellen. Der Absatz 2 und die Bezeichnung des Abs.1 haben zu entfallen.

21/10/1930